



Feststellung des Sprachstands zwei Jahre vor der Einschulung
Fachinformation zum Verfahren 2008

Rückblick auf den Durchgang im Jahr 2007

Der erste Durchgang der landesweiten Sprachstandsfeststellung für Kinder zwei Jahre vor der Einschulung ist abgeschlossen. Im Rahmen dieser auf § 36 Abs. 2 Schulgesetz zurückgehenden Testverfahren wurde bei mehr als 17 Prozent der getesteten Kinder des Jahrgangs ein zusätzlicher, über den Bildungsauftrag der Kindertageseinrichtungen hinausgehender pädagogischer Sprachförderbedarf festgestellt.

Für Kinder, die in dem jetzt durchgeführten Verfahren die Notwendigkeit einer zusätzlichen Sprachförderung attestiert bekommen haben, stellt das Land 340 Euro pro Kind pro Jahr bereit. Die zusätzliche Sprachförderung soll 200 Stunden pro Jahr umfassen und von einer geeigneten Fachkraft (dies sind in der Regel besonders fortgebildete Erzieherinnen oder Erzieher) durchgeführt werden.

Die beste Form der Förderung ist eine kontinuierlich in die pädagogische Arbeit der Kindertageseinrichtungen integrierte Hilfe. Allen Eltern, bei deren Kindern besonderer Unterstützungsbedarf in ihrer sprachlichen Entwicklung festgestellt wurde und die noch keine Kindertageseinrichtung besuchen, haben die Schulämter daher die Anmeldung ihrer Kinder in einem Kindergarten empfohlen.

Werden Kinder trotz dieser Empfehlung nicht in einer Kindertageseinrichtung angemeldet, werden sie zur Teilnahme an besonderen Sprachfördermaßnahmen verpflichtet. Entsprechende Angebote werden in Familienzentren, aber auch in damit beauftragten Kindertageseinrichtungen eingerichtet.

Die verstärkte Sprachförderung im Rahmen des Besuchs einer Kindertageseinrichtung hat bereits nach den Sommerferien begonnen. Die besonderen Angebote der Sprachförderung außerhalb eines regelmäßigen Besuchs einer Kindertageseinrichtung werden vor Ort in Abhängigkeit von der Entscheidung der Eltern nach dem jeweiligen Bedarf eingerichtet und sind überwiegend nach den Herbstferien angelaufen.

Im Rahmen der kritischen Auseinandersetzung mit den Erfahrungen des ersten Durchgangs der Sprachstandsfeststellung im Jahr 2007 wurden eine Fülle von schriftlichen, teilweise sehr ausführlichen Rückmeldungen von Eltern, Erzieherinnen und Erziehern sowie Lehrerinnen und Lehrern ausgewertet sowie zahlreiche Gespräche mit Vertreterinnen und Vertretern aller beteiligten Gruppen geführt.

Im Ergebnis wurde das Verfahren zur Sprachstandsfeststellung im Jahre 2008 überarbeitet – mit dem Ziel,

- die Rolle der Erzieherinnen und Erzieher zu stärken
- den Aufwand insgesamt zu reduzieren
- die notwendigen Informationen und Materialien früher allen Beteiligten zur Verfügung zu stellen.

Veränderungen im Verfahren

Eine wesentliche Änderung des Verfahrens betrifft die **erste Stufe** der Sprachstandsfeststellung. Künftig wird es hier **drei Fallgruppen** geben.

- Die größte Gruppe ist die jener Kinder, die nach dem Test der ersten Stufe aus dem Verfahren genommen werden, weil ihre Deutschkenntnisse hinreichend sind und ihre Sprachentwicklung altersgemäß ist.

- Daneben tritt als Neuerung die Gruppe jener Kinder, bei denen bereits nach dem Testergebnis der ersten Stufe deutlich wird, dass sie eine zusätzliche Sprachförderung benötigen. Die Festlegung eines zusätzlichen Sprachförderbedarfs in der ersten Stufe soll nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass dem auch die Erzieherinnen und Erzieher aus ihren bisherigen Erfahrungen mit dem Kind zustimmen.
- Anderenfalls wird bei diesen Kindern – wie bei jenen, bei denen der Test noch nicht eindeutig war – erneut einige Wochen später ein vertiefender Einzeltest durchgeführt.

Im Übrigen steht es allen Eltern frei – unabhängig vom Ergebnis der ersten Stufe – ihr Kind am Einzeltest der zweiten Stufe teilnehmen zu lassen.

Das **Testinstrumentarium** der ersten Stufe („Besuch im Zoo“) war im Interesse einer kindgemäßen Atmosphäre so konzipiert worden, dass es an ein Spiel erinnern sollte. Das hat jedoch oftmals zu Missverständnissen geführt. Hier soll künftig klarer betont werden, dass auch „Besuch im Zoo“ ein Test und **kein Spiel** ist. Weitere Hinweise zum Umgang mit den Testmaterialien, in die Erfahrungen aus dem ersten Durchgang eingeflossen sind, werden in die Handreichungen zu den überarbeiteten Testinstrumenten der ersten und zweiten Stufe aufgenommen.

- Die **Testinstrumente** selbst, mit deren Entwicklung die Universität Dortmund beauftragt worden war, werden auftragsgemäß nach der ersten Durchführung überarbeitet. Die zahlreichen Hinweise aus der Praxis sind dabei berücksichtigt worden.
- Auch die so genannte **Entscheidungsmatrix** wird in der Verantwortung der Wissenschaftler nochmals überprüft und gegebenenfalls neu geeicht. Grundlage der Entscheidungsmatrix 2007 bildete die Anzahl der Kinder aus den regionalen Pilotstudien. Für die Entscheidungsmatrix 2008 wird eine größere Stichprobe aus Nordrhein-Westfalen zu Grunde gelegt.
- Bei der Überarbeitung des Testinstruments der **zweiten Stufe** („Besuch im Pfiffikus-Haus“) steht eine Verringerung der Aufgabenelemente im Mittelpunkt, mit dem Ziel, den Zeitaufwand insgesamt zu senken.
- Die Testinstrumente für die erste und zweite Stufe werden künftig in so **ausreichender Stückzahl** produziert, dass alle Schulen und alle Kindertageseinrichtungen rechtzeitig vor Beginn der jeweiligen Testphase damit versorgt werden können.

Die Notwendigkeit einer zusätzlichen pädagogischen Sprachförderung ist nicht zu verwechseln mit einer möglicherweise bei Kindern aus medizinischen Gründen angezeigten logopädischen oder sprachtherapeutischen Förderung. Diese ist immer nur auf ärztliche Diagnose hin möglich und zielt zumeist auf andere Fördernotwendigkeiten als eine pädagogische Förderung. Daher bleibt es dabei, dass Kinder, die schon eine logopädische oder sprachtherapeutische Förderung erhalten, ebenfalls an der Sprachstandsfeststellung teilnehmen.

Soweit davon auszugehen ist, dass Kinder aus heilpädagogischen oder integrativen Einrichtungen eine allgemeine Schule besuchen werden, kann die Teilnahme am Sprachstandsfeststellungsverfahren erfolgen. Die Entscheidung über eine Teilnahme sollte auf Vorschlag der Fachkraft der entsprechenden Einrichtung erfolgen und muss im Einvernehmen mit den Eltern getroffen werden.

Da es sich bei der Verpflichtung zur Teilnahme an der Sprachstandsfeststellung um einen Eingriff in das Elternrecht handelt – auch wenn dies im Interesse einer besseren Förderung des Kindes erfolgt – lässt sich die Verpflichtung nur durch die in zwei Jahren einsetzende Schulpflicht begründen. Daher ist die rechtliche Verantwortung für das Verfahren im Schulgesetz den staatlichen Schulämtern übertragen worden. (Das verfassungsrechtliche Gutachten hierzu finden Sie unter „www.schulministerium.nrw.de/P/Schulpolitik/Schulgesetz/Gutachten.pdf“).

Die Landesregierung legt Wert auf das Prinzip der Freiwilligkeit in der Kinder- und Jugendhilfe. Von daher akzeptiert sie, dass nicht alle Träger oder Kindertageseinrichtungen bereit sind, im Rahmen einer gesetzlichen Verpflichtung mittels eines einheitlichen Testinstrumentes die Sprachstandsfeststellung durchzuführen.

Da jedoch ein landesweit einheitliches Verfahren nötig ist - das durchaus in Ergänzung zu in zahlreichen Kindertageseinrichtungen systematisch eingesetzten Sprach-Beobachtungsverfahren verstanden werden soll - beauftragen die Schulämter auch künftig Lehrerinnen und Lehrer aus Grundschulen, die damit verbundenen Tests durchzuführen. Sie sind dabei im Interesse der Kinder sowie eines sachgerechten Feststellungsverfahrens auf die Kooperation und fachliche Zusammenarbeit mit den Kindertageseinrichtungen angewiesen. Das Verfahren wurde daher so modifiziert, dass die Kompetenz der Erzieherinnen und Erzieher systematisch eingebunden wird.

Überblick über das Verfahren 2008

Konkret ergeben sich die folgenden Eckpunkte für ein modifiziertes Verfahren zur Sprachstandsfeststellung im Jahr 2008:

1. Die Gemeinden sind nach bestehender Gesetzeslage verpflichtet, die Eltern von Kindern, die zwei Jahre später schulpflichtig werden, im Rahmen einer Informationsveranstaltung über Bildungs- und Fördermöglichkeiten vor der Schule, insbesondere in den Kindertageseinrichtungen, zu beraten. Hier erfolgt auch eine erste Information über das Verfahren zur Sprachstandsfeststellung zwei Jahre vor der Einschulung. Dafür wird den Kommunen ein Flyer mit Informationen für die Eltern – auch in türkischer und russischer Sprache - zur Verfügung gestellt. Es wird empfohlen, die Informationsveranstaltung vor der Sprachstandsfeststellung durchzuführen.
2. Für die Sprachstandsfeststellung im Jahre 2007 sind jeder Grundschule in der Nähe gelegene Kindertageseinrichtungen zugeordnet worden. Bei der Zuordnung wurden bestehende Kooperationsstrukturen zwischen Kindertageseinrichtungen und Schulen genutzt. Berücksichtigt wurden auch die bekenntnis- bzw. weltanschauliche Ausrichtung des Trägers der Einrichtung und die Schulart. Diese Zuordnungen müssen überprüft und ggf. aktualisiert werden.
3. An der ersten Stufe des Verfahrens zur Sprachstandsfeststellung nehmen Kinder aus Kindertageseinrichtungen teil, die zwei Jahre später schulpflichtig werden (Geburtsdatum 2.9.2003 – 1.9.2004).
4. Zur Durchführung der Sprachstandsfeststellung teilen die Träger der Kindertageseinrichtungen dem zuständigen Schulamt folgende Daten der Kinder seiner jeweiligen Einrichtung, die zur Teilnahme verpflichtet sind, mit (§ 14 Abs. 3 KiBiz):
 - Name und Vorname des Kindes
 - Geburtsdatum
 - Geschlecht
 - Familiensprache
 - Aufnahmedatum in der Kindertageseinrichtung
 - Namen, Vornamen und Anschriften der Eltern.

Es wird empfohlen, diese Daten mit Hilfe einer Excel-Datei zu übermitteln.

5. Die Grundschule nimmt mit den jeweiligen zugeordneten Kindertageseinrichtungen Kontakt auf, um gemeinsam Absprachen in Bezug auf Termin und Organisation des Verfahrens zu treffen. Die Durchführung gemeinsamer Informationsveranstaltungen zur Umsetzung des Verfahrens 2008 wird empfohlen.
6. Die Kindertageseinrichtungen informieren die Eltern über den Termin der ersten Stufe der Sprachstandsfeststellung. Dies sollte durch Weiterleitung eines Schreibens des Schulamtes geschehen, das die Eltern der betroffenen Kinder gleichzeitig über das Verfahren und seine Zielsetzung informiert.
7. Die Sprachstandsfeststellung liegt grundsätzlich in der rechtlichen Verantwortung des staatlichen Schulamtes. Zur pädagogisch fachgerechten Umsetzung der ersten Stufe ist eine enge Kooperation von Grundschullehrkraft und einer Erzieherin bzw. einem Erzieher aus der Kindertageseinrichtung wünschenswert. Möglichst gemeinsam führen sie mit der Gruppe der Kinder, die in zwei Jahren schulpflichtig werden, den Test „Besuch im Zoo“ durch.
8. Die erste Stufe findet im Jahr 2008 zwischen dem 3. März und dem 11. April statt.
9. Am Ende der ersten Stufe ordnet die Lehrkraft nach gemeinsamer Beratung mit der Erzieherin bzw. dem Erzieher und mit Hilfe der Entscheidungsmatrix die Kinder folgenden Fallgruppen zu:
 - Kinder, die bereits so viele Punkte erreichen, dass deutlich wird, dass sie keine zusätzliche Sprachförderung benötigen. Für sie ist die Sprachstandsfeststellung beendet.
 - Kinder, die in einem Punktbereich liegen, bei dem noch keine definitive Aussage zur Sprachentwicklung getroffen werden kann. Mit ihnen wird der vertiefende Test der zweiten Stufe durchgeführt. Über den Termin werden die Eltern durch das zuständige Schulamt informiert.
 - Kinder, die so wenige Punkte erreichen, dass bereits die erste Stufe der Sprachstandsfeststellung eine zusätzliche Sprachförderung nahelegt. Unter der Voraussetzung, dass diese Einschätzung auch den Erkenntnissen aus der Bildungsarbeit in den Kindertageseinrichtungen entspricht und die Erzieherin bzw. der Erzieher deshalb zustimmt, wird für diese Kinder die Notwendigkeit einer zusätzlichen Sprachförderung rechtlich verbindlich festgestellt. Auch für diese Kinder ist damit die Sprachstandsfeststellung nach § 36 Abs. 2 SchulG beendet. Entsprechen die Erkenntnisse aus den Kindertageseinrichtungen nicht dieser Einschätzung, wird mit diesen Kinder ebenfalls die zweite Stufe des Tests durchgeführt.

Datenschutzrechtliche Voraussetzung für einen solchen Austausch der Erkenntnisse aus Test und Bildungsarbeit in den Kindertageseinrichtungen ist, dass Eltern den Erzieherinnen und Erziehern einen Austausch mit den Lehrkräften über den Entwicklungsstand ihres Kindes gestatten. Hierfür stellt das Ministerium für Schule und Weiterbildung ein Formschreiben zur Verfügung.

10. Eltern können sowohl für die erste als auch für die dritte Fallgruppe beantragen, dass bei ihrem Kind die zweite Stufe durchgeführt wird.
11. Die Eltern erhalten zeitnah über das Ergebnis der Sprachstandsfeststellung eine schriftliche Mitteilung in Form eines Ergebnisbogens.

12. Kinder, die bisher keinen Kindergarten besuchen und jene, bei denen durch die erste Stufe noch keine eindeutigen Erkenntnisse gewonnen werden konnten, werden mit dem umfangreicheren Einzeltest „Besuch im Pfiffikus-Haus“ auf ihre Sprachentwicklung hin untersucht (zweite Stufe).
13. Die Schulämter teilen den dafür vorgesehenen Grundschulen mit, welche Kinder sie untersuchen sollen. Sie können die Kinder in ihre Schule einladen oder die zweite Stufe – wenn die Kindertageseinrichtung einverstanden ist – auch dort durchführen. Dies ist besonders dann sinnvoll, wenn die Zahl der teilnehmenden Kinder aus einer Einrichtung hoch ist. Im Auftrag des Schulamts laden die beteiligten Grundschulen (sofern vorhanden mit Hilfe von Schulsekretärinnen) die Kinder zur zweiten Stufe schriftlich ein. Dafür wird ein Standardschreiben zur Verfügung gestellt.
14. Terminänderungen sind nur aus zwingenden, schriftlich der Schule gegenüber darzulegenden Gründen möglich. Gegebenenfalls bietet die Schule daraufhin einen Alternativtermin an.
15. Vom staatlichen Schulamt benannte sozialpädagogische Fachkräfte oder Lehrkräfte (z.B. auf Integrationsstellen oder zusätzlichen Förderstellen für die Grundschulen) führen die zweite Stufe des Verfahrens mit den Kindern einzeln durch. Diese Stufe („Besuch im Pfiffikus-Haus“) wird im Umfang im Vergleich zur Erstversion des Jahres 2007 reduziert und dauert etwa 20 bis 25 Minuten pro Kind. Die Förderaufgaben, die von den vorgenannten Lehrkräften in ihrer Schule üblicherweise übernommen werden, müssen während der Durchführung der zweiten Stufe gegebenenfalls reduziert werden. Die Leitungen der Grundschulen werden gebeten, allen Eltern rechtzeitig, d.h. spätestens bei der Vorstellung des Stundenplans für das zweite Schulhalbjahr, zu verdeutlichen, dass zusätzliche Personalressourcen für unterschiedliche Förderaufgaben gegebenenfalls nur befristet und mit wechselnden Zielsetzungen zur Verfügung stehen – und die Sprachstandsfeststellung zum Ende eines Schuljahres dabei Priorität besitzt.
16. Die zweite Stufe findet im Jahr 2008 zwischen dem 14. Mai und dem 13. Juni statt.
17. Kinder, die zu dem vorgegebenen Termin nicht erscheinen, werden durch das Schulamt zu einem zweiten Termin eingeladen, wobei das Schulamt einen von den beteiligten Lehrkräften genannten Zeitpunkt festlegt.
18. Die Eltern werden über das Ergebnis der zweiten Stufe der Sprachstandsfeststellung unmittelbar schriftlich in Form eines Ergebnisbogens informiert (parallel auch das Schulamt). Wenn bei Kindern Förderbedarf festgestellt wurde, werden die Eltern gebeten, innerhalb von vier Wochen diese Hinweise für eine Förderung an die Kindertageseinrichtung weiterzugeben bzw. - falls das Kind noch keine Tageseinrichtung besucht - ihr Kind in einer Kindertageseinrichtung anzumelden.
19. Innerhalb von vier Wochen teilen die Eltern, deren Kinder eine zusätzliche pädagogische Sprachförderung benötigen und die noch keine Kindertageseinrichtung besuchen, dem Schulamt mit, dass sie ihr Kind an einer Kindertageseinrichtung angemeldet haben. Im Schulamt werden diese Kinder von der Liste jener Kinder genommen, die zur Teilnahme an einer Sprachfördermaßnahme verpflichtet werden sollen.
20. Kinder, bei denen Sprachförderbedarf festgestellt wurde und die weiterhin nach Auffassung der Eltern keine Kindertageseinrichtung besuchen sollen, werden vom Schulamt durch förmlichen, begründeten Bescheid zur Teilnahme an einer vorschulischen Sprachfördermaßnahme verpflichtet. Diese Maßnahmen werden in der pädagogischen Verantwortung des Elementarbereichs eingerichtet und sollen möglichst in Kindertageseinrichtungen oder Familienzentren stattfinden.

21. Das bereits praktizierte Verfahren zur Feststellung des Sprachstandes bei der Anmeldung zur Grundschule (rund ein Jahr später) wird beibehalten. Damit wird künftig der Sprachstand jedes Kindes vor der Einschulung zweimal festgestellt, nämlich zwei Jahre vorher sowie erneut bei der Anmeldung zur Grundschule. Es ist mittelfristig beabsichtigt, das zweite Verfahren unter Berücksichtigung der altersgemäßen Entwicklung von Kindern dem ersten anzupassen.

Zur Vorbereitung der Sprachstandsfeststellungen wird den Grundschulen und Kindertageseinrichtungen zu Beginn des nächsten Jahres eine schriftliche Übersicht über „häufig gestellte Fragen und Antworten“ übersandt, die dazu beitragen soll, offene Fragen bei den Beteiligten – vor allem bei den Eltern – zu klären. Diese Liste wird dann auch im Internetauftritt des Schul- und des Jugendministeriums veröffentlicht, so dass Eltern auf diese Informationen hingewiesen werden können.

Alle Schulämter und Träger von Kindertageseinrichtungen erhalten eine Power-Point-Präsentation zur Durchführung von Informationsveranstaltungen für pädagogische Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen und Schule.

Zur besseren Vorbereitung ist dieser Informationsschrift ein tabellarischer Zeitablauf zur Sprachstandsfeststellung im Jahr 2008 beigefügt.

Sprachförderung in Kindertageseinrichtungen

Die Durchführung der zusätzlichen Sprachförderung erfolgt in den Kindertageseinrichtungen. Sie ist konzeptionell in die grundständige Sprachförderung, die Teil des Bildungsauftrags der Einrichtung ist, eingebettet.

Kinder, die nicht in einer Kindertageseinrichtung angemeldet sind, nehmen an Angeboten teil, die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe bereit hält. Die Angebote sollen vor allem in Familienzentren stattfinden.

Die Landesjugendämter führen auf Initiative des Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes Nordrhein- Westfalen Fortbildungsangebote für rd. 3.000 Kindertageseinrichtungen Anfang 2008 durch. Diese Angebote sind vorrangig für Fachkräfte aus Einrichtungen, die bisher kaum oder keine Erfahrung in der Förderung der Kinder mit zusätzlichem Sprachförderbedarf haben.

Für jedes Kind, das zusätzliche Sprachförderung nach DELFIN 4 bescheinigt bekommen hat, stellt das Land 340 Euro zur Verfügung. Die Förderung erfolgt ab dem Kindergartenjahr 2008/2009 über das zum 01.08.2008 in Kraft tretende neue Kinderbildungsgesetz (KiBiz).

Anhang**Zeitplan 2007/2008**

November/Dezember 2007	Information über Verfahren 2008 an alle Schulen und alle Kindertageseinrichtungen
Anfang Januar 2008	Elternflyer
Januar 2008	Handreichung für Schulen und Kindertageseinrichtungen
Anfang Februar 2008	Gesamtes Material Stufe 1 liegt vor
3.3.2008 – 11.4.2008	1. Stufe 2008
Mitte April 2008	Gesamtes Material Stufe 2 liegt vor
14.5.2008 – 13.6.2008	2. Stufe 2008

Herausgeber:

Ministerium für Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon: 0211 / 5867-40
Telefax: 0211 / 5867-3220
E-Mail: poststelle@msw.nrw.de
www.schulministerium.nrw.de
© MSW 12/2007